

Markt Eggolsheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.11.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: Veranstaltungssaal der Eggerbach-Halle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schwarzmann, Claus

Mitglieder des Marktgemeinderates

Albert, Martin

Distler, Martin

Dittmann, Hans-Jürgen, Dr.

Dittmann, Monika

Eismann, Georg

Fischer, Rudolf

Fronhöfer, Agnes

Grieb, Christian

Heckmann, Irmgard

Jung, Frederik

Knorr, Harald, Dr.

Koy, Arnulf

Maier, Johannes

Nagengast, Wolfgang

Nistelweck, Ulrike

Pfister, Stefan

Stang, Reinhard, Dr.

Zehner, Zacharias

Ortssprecher

Bürger, Harald

Mühlmichl, Uwe

Schriftführer

Loch, Stefan

Presse

Och, Marquardt

Gäste

Koch, Matthias Geschäftsführer der WBV

Kreuzberg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arneth, Josef

entschuldigt

Dormann, Christian

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.10.2020 (ö.T.)
2. Zustandsbericht Gemeindewald Markt Eggolsheim - Matthias Koch, WBV Kreuzberg
3. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung Markt Eggolsheim - Neuerlass
4. Neubau einer Kindertageseinrichtung in Eggolsheim - Entwicklung des Betreuungsplatzbedarfes
5. Städtebauförderung - Gestaltungsfibel für die Ortsmitte Eggolsheim
6. Städtebauförderung - Bedarfsmitteilung für das Jahr 2021
7. Genehmigung Tax-Compliance-Richtlinie Markt Eggolsheim
8. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018
9. Feststellung des Jahresergebnisses 2018
10. Entlastung der Jahresrechnung 2018
11. Standesamt Eggolsheim; Bestellung einer weiteren Standesbeamtin
12. Standesamt Eggolsheim - Bestellung eines weiteren Standesbeamten, Umstrukturierung bei der Leitung
13. Bestellung von Feldgeschworenen nach dem Abmarkungsgesetz
14. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist
15. Antrag CSU OV Eggolsheim: Prüfung der Auswirkungen der Folgen der Covid 19 Pandemie auf das Projekt „Umbau Sportanlage Eggolsheim“
16. Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.10.2020 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

2. Zustandsbericht Gemeindegewald Markt Eggolsheim - Matthias Koch, WBV Kreuzberg

Matthias Koch, Geschäftsführer der WBV Kreuzberg, erläutert in einem Vortrag den Zustand und die Bewirtschaftung der gemeindlichen Wälder.

Die Präsentation zum Vortrag wird dem Marktgemeinderat über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Zur Kenntnis genommen

3. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung Markt Eggolsheim - Neuerlass

1. Friedhofssatzung – Neuerlass

Durch den Markt Eggolsheim wurden im Friedhof Eggolsheim in den vergangenen Monaten im nördlichen Bereich ein für Baumbestattungen ausgelegtes Urnenkammersystem (38 Grabstellen) und im südlichen Bereich mit Einfassungen vorgegebene Erdurnengräber (13 Grabstellen) hergestellt.

Die Arbeiten wurden im November 2020 abgeschlossen. Um zum Jahresbeginn 2021 die Nutzung der neuen Bestattungsanlagen zu ermöglichen, ist eine Änderung der Friedhofssatzung notwendig. Auch für die optionale Erweiterung und Ausstattung der weiteren gemeindlichen Friedhöfe mit solchen Möglichkeiten, ist diese Änderung unabdingbar. Erweiterungskonzepte liegen der Verwaltung bereits vor, welche nach Bedarf und Haushaltslage eingesetzt werden können.

Da die im Markt Eggolsheim derzeit gültige Friedhofssatzung aus dem Jahre 1995 nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und der Bayerische Gemeindetag aus rechtlichen Gründen die Anwendung seiner neusten Mustersatzung dringend empfiehlt, bietet sich auf Grund der veränderten Gegebenheiten ein kompletter Neuerlass der Friedhofssatzung des Marktes Eggolsheim in Anlehnung an die Mustersatzung an.

So wurden im beigefügten Satzungsentwurf neben den Regelungen zu den neuen Grabarten u.a. das Verbot zur Anbringung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit mit aufgenommen sowie eine Vielzahl an redaktionellen Änderungen, rechtlichen Umformulierungen und Umstellungen zur Klarheit. Substantielle Änderungen, die das Erscheinungsbild des Friedhofes betreffen wurden nicht vorgenommen.

Anlagen

Entwurf neue Satzung, alte Satzung

II. Friedhofsgebührensatzung - Neuerlass

Aufgrund der Herstellung der neuen Grabarten, muss für diese auch die aktuelle Gebührensatzung angepasst werden. Auch hier bietet sich ein kompletter Neuerlass an. Dies hat mehrere Gründe, die im Folgenden erläutert werden.

Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde im Jahre 2007 vorgenommen. Im Jahre 2017 wurde die Notwendigkeit zur Neukalkulation der Gebühren vom Kommunalen Prüfungsverband angeraten.

Grabnutzungsgebühren (§ 4) und Benutzungsgebühren Leichenhaus (§ 5 Abs. 1)

Der Markt Eggolsheim hat die Neukalkulation der Grabnutzungsgebühren sowie der Benutzungsgebühren für das Leichenhaus mit Vertrag vom 4. Juni 2018 beim Büro Dr. Schulte Röder Kommunalberatung UF & Co. KG in Auftrag gegeben. Auf Grund der hohen Inanspruchnahme des beauftragten Büros, konnte die Kalkulation jedoch bis heute leider nicht abgeschlossen werden. Die Vorarbeiten seitens des Marktes Eggolsheim sind aber alle abgeschlossen und das Büro hat die Neukalkulation für Mitte des Jahres 2021 angekündigt.

Da für die Vergabe der neuen Grabarten eine Gebühr festzusetzen und auf Grund des dringenden Bedarfs für den Einsatz der neuen Grabstätten ein weiteres Zuwarten ausgeschlossen ist, hat die Verwaltung in Absprache mit dem beauftragten Büro eine vorläufige Kalkulation vorgenommen.

Die Gebühren für die neuen Grabarten belaufen sich pro Jahr nach der vorläufigen Kalkulation auf:

- Grabstätte im Urnenkammersystem 60,00 €
- Grabstätte im Urnengrabfeld 20,00 €

Ein Vorläufigkeitshinweis wurde in die neue Satzung eingefügt.

Auch alle anderen Grabgebühren sowie die Gebühr für das Leichenhaus unterliegen mit Inkrafttreten der Satzung der Vorläufigkeit. Diese Gebühren wurden auf Grund der fehlenden Kalkulation jedoch noch nicht verändert.

Nach Abschluss der Kalkulation durch das beauftragte Büro ist eine Änderungssatzung zu erlassen und alle auf Basis der Stammsatzung erlassenen Kostenbescheide müssen, rückwirkend zum Datum des Inkrafttretens hin, bezüglich der festgesetzten endgültigen Gebühr überprüft und angepasst werden.

Bestattungsgebühren (§ 5 Abs. 2)

Die Kalkulation der Bestattungsgebühren (ausgenommen der Benutzungsgebühren für das Leichenhaus) ist vom Vertrag mit dem Büro Dr. Schulte Röder Kommunalberatung UF & Co. KG ausgenommen und wurde von der Verwaltung selbst durchgeführt. Diese neu kalkulierten Gebühren sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen.

Diese Gebühren werden nicht vorläufig festgesetzt, unterliegen aber ab 01.01.2021 der Umsatzsteuerpflicht, da der Markt Eggolsheim auf Grund der Einführung des § 2b UstG in diesem Bereich künftig als Unternehmer betrachtet wird und in Konkurrenz zu privaten Anbietern solcher Leistungsarten steht. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Satzung eingefügt.

Für die Bestattungsgebühren zur Grabherstellung werden nach Neukalkulation pro Leistung folgende Werte vorgeschlagen (*in Klammern die alten Werte*):

- | | |
|--|---------------------|
| • bei einer Kindergrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 345,00 € (220,00 €) |
| • bei einer Erwachsenengrabstätte | 950,00 € (600,00 €) |
| • bei einer Wahlgrabstätte (als Tiefgrab möglich) | 950,00 € (600,00 €) |
| • bei einer Urnenerdgrabstätte | 130,00 € (90,00 €) |
| • bei einer Grabstätte im Urnenkammersystem | 75,00 € (neu) |
| • bei einer Grabstätte im Urnenerdgrabfeld | 130,00 € (neu) |
| • Tieferlegen einer Grabsohle | 280,00 € (150,00 €) |
| • Zuschlag für Arbeiten des Abs. 2 a) bis c) an Samstagen | 90,00 € (90,00 €) |
| • Zuschlag für Arbeiten des Abs. 2 d) bis f) an Samstagen | 45,00 € (90,00 €) |

Erläuterung der Gebührenhöhe

Die Erhöhung der Gebühren schlägt vor allem bei der Herstellung von sämtlichen Erdgräbern und beim Tieferlegen zu Buche (+36 % bzw. +46 %). Grund hierfür ist vor allem der Einsatz des eigenen LKW inkl.- Kranausleger sowie des eigenen Minibaggers und die gesteigerten Maschinenkosten hierfür. Die Erhöhung der Gebühren für Herstellung von Urnengrabstätten bewegt sich im moderateren Bereich (+30 %).

Der Samstagszuschlag wurde zur besseren Differenzierung bezüglich des Aufwands gesplittet, aber insgesamt nicht erhöht. So fallen künftig für sämtliche Erdbestattungen weiterhin 90,00 € an, für Urnenbestattungen nur noch 45,00 €. Die Relevanz von Bestattungen an Samstagen nimmt stetig ab, da die Verwaltung diese Leistung nur im absoluten Bedarfsfall anbietet. In den letzten Jahren wurden maximal drei Bestattungen an Samstagen durchgeführt.

Historie

Im Jahre 2016 beschloss der Marktgemeinderat die Arbeiten zur Grabherstellung durch eigenes Personal durchführen zu lassen, da die damalige Ausschreibung zur Fremdvergabe der Arbeiten Preissteigerungen von teilweise über 100 % zur Folge hatte. So wurde bereits damals die Herstellung z. B. eines Erwachsenengrabes nicht unter 1.300 € angeboten.

Den durch den damaligen Beschluss zu tätigen Investitionen von rund 200.000 € zur Anschaffung der nötigen Maschinen (LKW mit Kranausleger und Minibagger) sowie der Einstellung von zusätzlichem Personal, wurde bisher durch eine Erhöhung der Gebühren für diese Leistungen noch nicht Rechnung getragen.

Die erfolgte Kalkulation und Gebührenerhöhung sind also vor allem deshalb notwendig, um die gemeindlichen Kosten künftig besser decken zu können. Vergleicht man die damaligen Angebote der Fremdfirmen am Beispiel der Herstellung eines Erwachsenengrabes mit denen in diesem Beschlussvorschlag festgesetzten Gebühren, lässt sich feststellen, dass sich diese im Marktvergleich immer noch deutlich im unteren Bereich bewegen.

Vergleich mit Nachbarkommunen

Ein Vergleich mit den Gebühren der Nachbargemeinde Ebermannstadt lohnt sich ebenfalls. Hier wurden die Gebühren ganz aktuell zum 03.10.2020 angepasst. Die Herstellung eines Erwachsengrabes beläuft sich auf 895,00 €, für das Tieferlegen fallen zusätzlich 325,00 € an und der Preis für die Herstellung eines Urnengrabes liegt bei 153,00 €.

Die vorgeschlagenen Werte für Eggolsheim weichen nur geringfügig ab. Weitere Vergleiche mit Nachbarkommunen sind nicht repräsentativ, da es sich hier meist um ältere Satzungen handelt, die auf Grund der Vorgaben des Kommunalen Prüfungsverbandes künftig sicher noch angepasst werden müssten.

Sonstige Gebühren (§ 6)

Die sonstigen Gebühren wurden von der alten Satzung übernommen und nicht neukalkuliert, da sich der Aufwand für diese Leistungen der Verwaltung nicht geändert hat. Gestiegene Personalkosten gleichen sich hier durch vereinfachte Prozesse aus.

Leistungen, wie das Räumen oder Auflösen von Grabstätten oder das Umbetten innerhalb des Friedhofes, wurden nicht wieder mit aufgenommen. Solche Leistungen kommen sehr selten vor (in den letzten 5 Jahren gar nicht mehr) und der Aufwand kann sehr stark variieren, was eine fundierte Kalkulation unmöglich macht. Die Klausel des § 6 Abs. 2 bietet die Option, dass solche und andere ähnlich gelagerte Leistungen gesondert vereinbart und dann auch nach Aufwand abgerechnet werden können, was den realen Prozessen Rechnung trägt.

Anlagen

Entwurf neue Satzung, alte Satzung, Kalkulationsdatenblätter

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Friedhofssatzung (Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Eggolsheim) und der Friedhofsgebührensatzung (FGS) zum 01.01.2021. Die bisherige Friedhofssatzung vom 22.06.1995 und die Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.2007 treten außer Kraft.

Die beiden neuerlassenen Satzungen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4. Neubau einer Kindertageseinrichtung in Eggolsheim - Entwicklung des Betreuungsplatzbedarfes

Zum aktuellen Zeitpunkt sind, trotz Notgruppe in Drügendorf, alle Kindergartenplätze der regulären Gruppen in den Kindertageseinrichtungen des Marktes Eggolsheim belegt bzw. teilweise überbelegt.

Bei den Krippenplätzen ist aktuell noch ein Platz im gesamten Gemeindegebiet frei.

In der Notgruppe in Drügendorf befinden sich aktuell 10 Kinder, drei Kinder kommen im Jahreslauf noch dazu. Auf der Warteliste für Kita-Plätze befinden sich aktuell 5 Kinder die einen Platz in Drügendorf abgelehnt haben und lieber warten bis ein Platz in Eggolsheim oder ihrem direkten Wohnort frei wird.

Wäre die geplante dreigruppige Einrichtung in Eggolsheim zum September 2020 eröffnet und keine Notgruppe in Drügendorf eingerichtet worden, so ist nach heutigem Stand davon auszugehen, dass die beiden Kindergartengruppen des Neubaus bereits voll und die Krippengruppe gut belegt wäre.

Im Hinblick auf die kommenden Neubaugebiete und des erst für 2022 zu erwartenden Baubeginns der Einrichtung sollte überlegt werden, ob der Bau direkt als fünfgruppige Einrichtung nicht doch ratsamer wäre. Kosteneinsparungen wären im Hinblick auf eine Gesamtausschreibung und -planung zu erwarten. Auch der Fertigstellungszeitpunkt aller fünf Gruppen für 2023 wäre vorteilhaft. Ein zu erwartender Anbau könnte frühestens 2024 begonnen werden.

Die Zahlen aus der vom Landratsamt Forchheim erstellten Bedarfsplanung lassen erkennen, dass ab 2023/2024 mindestens eine zusätzliche Krippengruppe und eine zusätzliche Kindergartengruppe benötigt wird. Dies ist im Trend deckungsgleich mit den aktuell in der Verwaltung vorliegenden Zahlen. Es ist also davon auszugehen, dass der Bedarf für eine fünfgruppige Einrichtung vorliegt und festgestellt werden kann.

Da sich das Gesamthonorar des ursprünglich vergebenen Planungsauftrages an das Büro Bahl und Bahl, Forchheim durch eine Vergrößerung auf fünf Gruppen über den EU-Schwellenwert von akt. 214.000 € netto steigern wird, ist eine Vergabe mittels VgV-Verfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) notwendig. Hierzu hat die Verwaltung ein Angebot zur Durchführung eingeholt. Es entstehen Kosten in Höhe von 7.500 € netto. Angefragt wurde das Büro BPM aus Pfarrkirchen, mit dem der Markt Eggolsheim bereits zusammengearbeitet hat. Durch das notwendige Vergabeverfahren wird sich die Planung um ca. 3-4 Monate verzögern. Mit einer Auftragsvergabe ist frühestens Ende März 2021 zu rechnen.

Der zwischenzeitlich von Büro Bahl und Bahl im Rahmen der Vorplanung entwickelte Gebäudegrundriss samt Kubatur soll in der Ausschreibung als Vorgabe mitgegeben werden. Die vom Büro Bahl und Bahl bereits erbrachten Leistungen werden vertragsgemäß vergütet. Trotz der bereits begonnenen Planung ist es durchaus noch notwendig, ab der Leistungsphase 1 bis zur Leistungsphase 9 Auszuschreiben (Leistungsübergang), jedoch einen Abschlag für die bereits erbrachte Vorarbeit bei den sich bewerbenden Büros abzufragen.

Von Seiten des Auftraggebers Markt Eggolsheim ist ein Entscheidungsgremium aus 3-4 Personen zu bestimmen, welches nach den Bietergesprächen die letztendliche Bewertung vornimmt. Es wird vorgeschlagen, dass dem Gremium die drei Bürgermeister und Stefan Loch als Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung angehören.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim stellt fest, dass für die Betreuung von Kindern vom 3. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr bzw. bis zur Einschulung ein Bedarf von 247 Plätzen festgestellt wird. Für unter dreijährige Kinder wird ein Bedarf von 75 Plätzen festgestellt. Für Kinder mit Behinderung bzw. für Kinder, die von Behinderung bedroht sind, wird ein Bedarf von 5 Einzelintegrationsplätzen festgestellt.

Der Neubau einer neuen Kindertageseinrichtung soll mit 3 Kindergarten- und 2 Krippengruppen erfolgen. Bei den Kindergartengruppen ist eine Integrativgruppe zu berücksichtigen. Die Kindergartengruppe aus der Grund- und Mittelschule Eggolsheim ist ebenso in den Neubau zu integrieren wie die aktuell bestehende „Notgruppe“ in Drügendorf.

Hinsichtlich der Planungsleistungen für Gebäude und Innenräume ist ein VgV-Verfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Dem Entscheidungsgremium sollen die drei Bürgermeister und Stefan Loch als Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung angehören.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 4 Anwesend 19

5. Städtebauförderung - Gestaltungsfibel für die Ortsmitte Eggolsheim

Bereits in der Sitzung vom 30.06.2020 beschloss der Marktgemeinderat für die Ortsmitte Eggolsheim Gestaltungsrichtlinien und ein kommunales Ortssanierungsprogramm. In der Folge wurde vom Büro MSH, Altdorf eine Gestaltungsfibel entworfen und mit dem Sachgebiet Städtebau bei der Regierung von Oberfranken abgestimmt.

Allen Eigentümern des städtebaulichen Sanierungsgebietes soll damit ein Leitfaden an die Hand geben werden, der dazu beiträgt, dass bei Neu- oder Umbauvorhaben sowie bei Veränderungen im historischen Bestand gestalterische und baufachlich wichtige Aspekte berücksichtigt werden.

Die Gestaltungsfibel stellt wichtige städtebauliche und architektonische Elemente von Siedlung und Ort vor. Sie gibt anhand von Beispielen Tipps zum Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz, zu Materialien, Formen und Gestaltung von Bauteilen. Es werden Grundlagen zu den Elementen der regionalen Baukultur erläutert und ein Einblick in die Potentiale und Werte, die in der Ortsmitte von Eggolsheim vorhanden sind, vermittelt.

Das mit der Gestaltungsfibel verbundene kommunale Ortssanierungsprogramm soll helfen, die mit einer ortsbildgerechten Sanierungsmaßnahme verbundenen Mehrkosten teilweise auszugleichen. Zudem bietet das Programm der Städtebauförderung im Einzelfall die Möglichkeit der direkten Förderung und immer die Chance der Sonderabschreibung. Das Ortssanierungsprogramm wird in den Programmteilen A und B durch Bundes- und Landesmittel der Städtebauförderung mitfinanziert (Fördersatz 60% der zuwendungsfähigen Kosten).

Um dies zu ermöglichen, wurden für das Sanierungsgebiet Ortsmitte Eggolsheim Gestaltungsrichtlinien erarbeitet, die Rahmenbedingungen für förderfähige Bau- und Sanierungsarbeiten vorgeben und die Qualität von Gestaltung und Umsetzung sichern sollen. Für die Inanspruchnahme von Förderungen und Abschreibungsmöglichkeiten ist die richtlinienkonforme Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen grundsätzliche Voraussetzung.

Im Sanierungsgebiet sind alle Baumaßnahmen bei der Gemeinde anzumelden. Für alle Baumaßnahmen im Denkmal-Ensemblegebiet (das mit dem Sanierungsgebiet fast deckungsgleich ist) bedarf es einer Denkmalrechtlichen Erlaubnis, die im Rathaus beantragt werden kann und vom Landratsamt genehmigt wird. Über weitere Rahmenbedingungen und Regelungen werden die Eigentümer u.a. bei einer kostenlosen städtebaulichen Beratung informiert.

Für den Haushalt 2021 sind Gelder zur Kofinanzierung privater Sanierungsvorhaben eingeplant. Zunächst sollen die Eigenmittel des Marktes Eggolsheim auf 70.000 € festgelegt werden (mögliches Gesamtfördervolumen ca. 170.000 €) und sukzessive auf 80.000 € (mögliches Gesamtfördervolumen ca. 200.000 €) steigen. Für die städtebauliche Beratung sollen zunächst Eigenmittel in Höhe von 4.000 € (Gesamtbudget 10.000 €) vorgesehen werden. Entsprechende Förderanträge werden bei der Regierung von Oberfranken gestellt.

Beschluss:

Die Gestaltungsfibel für die Ortsmitte Eggolsheim wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die bereits in der Sitzung vom 30.06.2020 beschlossenen Gestaltungsrichtlinien sowie das Ortssanierungsprogramm sollen bekannt gemacht werden und noch 2020 in Kraft treten. Die Gestaltungsfibel ist den Grundstückseigentümern im Sanierungsgebiet in gedruckter Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

6. Städtebauförderung - Bedarfsmitteilung für das Jahr 2021

Im Vollzug des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien ist der Regierung von Oberfranken für das Jahr 2021 ff. eine Bedarfsmitteilung der mittelfristigen förderfähigen Kosten vorzulegen. Sie ist Anlage der Niederschrift. Bei der angemeldeten Summe handelt es sich um voraussichtlich förderfähige Kosten, d.h. Kosten, die durch Städtebauförderungsmittel bezuschusst werden können und nicht durch andere Förderprogramme oder Beiträge abgedeckt werden.

Vor Verwirklichung einzelner Projekte wird der notwendige Entscheidungsprozess im Marktgemeinderat geführt, während dem die gewünschten Diskussionen in aller Breite möglich sind. Der gemeindliche Anteil beträgt etwa 40 % der förderfähigen Kosten, der Städtebauförderungsanteil von Bund und Land in der Regel 60 %. In Sonderprogrammen können auch höhere Fördersätze gewährt werden.

Die Bedarfsmitteilung wird in jährlich aktualisierter Fassung der Regierung von Oberfranken übermittelt, um entsprechende Fördermittel bereitgestellt zu bekommen. Die zur Städtebauförderung angemeldeten förderfähigen Investitionen für das Jahr 2021 belaufen sich auf etwa 327.000 €.

Alle in der Bedarfsmitteilung aufgeführten Maßnahmen ab 2021 haben deklaratorische Bedeutung im Sinne einer Absichtserklärung. Über alle Einzelmaßnahmen hat der Gemeinderat die endgültige Entscheidungsgewalt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die in den Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung für 2021 und die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung unter dem Vorbehalt der erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse für den Gesamthaushalt 2021 zu billigen.

Vor Verwirklichung einzelner Projekte wird der notwendige Entscheidungsprozess im Marktgemeinderat geführt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

7. Genehmigung Tax-Compliance-Richtlinie Markt Eggolsheim

Wie bereits bekannt, wird der Markt Eggolsheim ab dem 01.01.2021 die Neuregelungen des §2b UstG (Umsatzsteuergesetz) anwenden.

Im Vorfeld sind verschiedene Voraussetzungen zu schaffen, um die Umsetzung erfolgreich zu gestalten.

Unter anderem zählt hierzu auch die Erstellung einer **Steuer-Richtlinie (Tax-Compliance-Richtlinie)**, die die wesentlichen Leitlinien im Umgang mit steuerlichen Angelegenheiten für die Mitarbeiter des Marktes Eggolsheim regelt.

Unter dem Begriff „**Tax Compliance Management System“ (TCMS)** wird grundsätzlich die Einführung und Pflege eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der vollumfänglichen Einhaltung der steuerlichen Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden.

Der Markt Eggolsheim ist gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Trotz der größten Sorgfalt kann es zu einer Notwendigkeit der Berichtigung von Steuererklärung kommen.

Die Steuerrichtlinie soll durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sicherstellen, dass Regelverstöße vermieden bzw. aufgedeckt und korrigiert werden können. Oberstes Ziel des TCMS ist die richtige, zeitgerechte und vollständige Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Die Steuerrichtlinie soll zudem mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle in steuerlichen Angelegenheiten schaffen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die im Sachverhalt vorgelegte Steuer-Richtlinie (Tax-Compliance-Richtlinie) incl. der dazugehörigen Anlagen 1-4.

Diese tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

8. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018

Die Jahresrechnung des Marktes Eggolsheim für das Jahr 2018 wurde vom zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss in folgenden Sitzungen geprüft:

- 1. Sitzung: 23.09.2019
- 2. Sitzung: 07.10.2019
- 3. Sitzung: 21.10.2019
- 4. Sitzung: 18.11.2019
- 5. Sitzung: 02.11.2020

In der Sitzung vom 02.11.2020 wurde aus der Verwaltung Herr Götz und Herr Oberst mit hinzugezogen um ggf. vorab diverse Fragen zu Feststellungen zu beantworten.

Die nun folgenden Feststellungen samt Stellungnahmen der Verwaltung leitet der Rechnungsprüfungsausschuss an den Marktgemeinderat weiter.

1. Feststellung bei HH-Stelle 0.3500.7090

Zuschüsse an Verbände/Vereine: Beispiel Haus Feldweg.

Gab es das Haus im Jahr 2018 noch?

Stellungnahme Verwaltung:

Im Jahr 2018 noch aktiv, ab dem Jahr 2019 nicht mehr.

2. Feststellung bei HH-Stelle 0.8801.....

Mieteinnahmen sind wegen nicht auffindbarer Anordnungen nicht prüf- bzw. nachvollziehbar

Stellungnahme Verwaltung:

Die Mieteinnahmen werden gesammelt veranlagt (Veranlagungsmodul OK-FIS) und in einer Summe zu Soll gestellt. Bei Bedarf kann eine Mietaufstellung erstellt werden.

Empfehlung: Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, dem Marktgemeinderat bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss bei der Rechnungsprüfung eine Mietaufstellung je Wohneinheit zur Verfügung zu stellen.

3. Feststellung bei HH-Stelle 0.3601.7180 (AO-Nr. 9532 u. 9682)

Zuschüsse Lias-Grube, Plan 10.000,00 EUR, Ist 25.717,00 EUR – Ursache der Differenz waren zwei Projektzuschüsse.

Erhöhung um 150 % ohne Info und Zustimmung Marktgemeinderat?

Stellungnahme Verwaltung:

Die AO-Nr. 9532 u. 9682 haben mit dem jährlichen Zuschuss für die Lias-Grube nichts zu tun. Es handelt sich hier um zwei Rechnungen, die wegen einer Projektdurchführung an den Markt Eggolsheim gestellt wurden. Am 18.09.2018 wurde im Bauausschuss eine jährliche Projektförderung zur Bildung für nachhaltige Entwicklung in Höhe von 5.000 EUR beschlossen. Um hiermit einen Mehrwert zu generieren, werden jährlich Projektanträge gestellt. Im Jahr 2018 hieß das beantragte und durchgeführte Projekt "Kinder an die Macht!". Für dieses Projekt haben wir Fördergelder in Höhe von 12.498,00 EUR erhalten (AO-Nr. 5738/2019). Eine Umweltstation als Projektpartner ist Grundvoraussetzung für die Förderung durch das Umweltministerium und wird auch zur Realisierung von Projekten in dieser Größenordnung benötigt.

Empfehlung: Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Zuschusshöhe (unabhängig von Förderprojekten) zu deckeln bzw. den Haushaltsansatz einzuhalten. Außer- oder überplanmäßige Ausgaben (z.B. Projektzuschüsse) sind im Marktgemeinderat zu behandeln.

4. Feststellung bei HH-Stelle 0.0200.5200

Verwaltungs- und Zweckausstattung: Planansatz: 10.000,00 EUR, Ist: 33.000,00 EUR.

Warum diese hohe Auslastung?

Stellungnahme Verwaltung:

Die Allianz-Gutscheine sind außerplanmäßig hinzugekommen, jedoch werden diese durch Einnahmen aus Verkauf gedeckt. Grundsätzlich ist es schwierig, für eine derart große Verwaltung einen Finanzbedarf für das Gesamtjahr im Vorjahr genau festzulegen.

5. Feststellung bei HH-Stelle 0.7500.5000

Die Stromkosten Leichenhalle Eggolsheim belaufen sich auf mtl. 1.145,00 EUR? Warum das?

Stellungnahme Verwaltung:

Der Strom vom Biomasseheizwerk läuft über Zählerpunkt Leichenhaus Eggolsheim, daher die hohen Stromkosten – diese werden jedoch entsprechend 1:1 an die Biomasseheizwerk Eggolsheim GmbH weiterverrechnet. Somit entsteht kein finanzieller Mehraufwand für den Markt Eggolsheim.

6. Feststellung bei HH-Stelle 0.3001.6314

Diverse Ausgaben Städtepartnerschaft. Unter anderem: Übernachtungskosten, Kosten für Musik Gitarrensepp, Schirner Markus.

Planansatz Städtepartnerschaft: 10.000,00 EUR, Ist: 17.689,00 EUR

Was steckt dahinter? Gab es Sonderausgaben/Aktionen?

Stellungnahme Verwaltung bzw. 1. Bürgermeister:

In der Summe hatten wir in Sachen Partnerschaften ein ganz außergewöhnliches Jahr mit vielen Aktivitäten. Die wichtigsten seien genannt:

1.) Im Rahmen der ILE hatten wir die drei Partnergemeinden Cavedine/Drena und Ronzo Chienis zu Gast. Jede unserer vier ILE-Gemeinden hat ihre Beiträge geleistet. Bei uns war der hochgelobte Festabend in der Eggerbachhalle mit der Europaabgeordneten Hohlmeier. Essen, Trinken...

2.) Wir hatten unsere Freunde aus Jaszszentlaszlo zu Gast für ein WE. Musik von Baguettes (kein Euro für Bgm), Markus Schirner und Josef Schmitt war nötig, dazu Verpflegung das ganze WE in Kooperation mit Freundeskreis... Machen wir auch nur alle 3-4 Jahre

3.) Wir hatten wie immer den Schüleraustausch, bei dem wir immer draufzahlen, weil wir fast die doppelte Zahl der Kinder der vierten Klassen nach Italien fahren lassen als von dort kommen. Zur Kompensation sei darauf verwiesen, dass die Haushaltsmittel 2020 wohl in der ganzen Summe nicht in Anspruch genommen werden. 2019 hatten wir die 40-Jahr-Feier mit Cavedine. Wir dürften dennoch in 2019 wieder im Rahmen geblieben sein. Partnerschaften sind wichtig, gerade in nationalistischen Zeiten wie aktuell. Und Freundschaften kosten auch etwas...

Empfehlung: Zukünftig sollten Jubiläumsjahre im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt und der Haushaltsansatz eingehalten werden.

7. Feststellung bei HH-Stelle 1.1312.3610

Einnahmen Feuerwehr – Zuschuss Beschaffung Endgeräte von Reg. Obfr.: Planansatz 106.200,00 EUR, Ist: 33.000,00 EUR

Wo ist der restliche Zuschuss?

Stellungnahme Verwaltung:

Der Zuschuss setzt sich aus zwei Fördermaßnahmen zusammen. Zuschuss Digitalfunk (33 TEUR) wurde im Jahr 2018 vereinnahmt, der Zuschuss für das LF 10 (73,2 TEUR) erst im Jahr 2019.

8. Feststellung bei HH-Stelle 0.6151.5200

Rechnungen Möbel f. Faulenzer: Planansatz: 10.000,00 EUR, Ist: 55.494,39 EUR

Gab es hierfür Vergleichsangebote? Gibt es einen Beschluss hierzu?

Stellungnahme Verwaltung:

Ja es gibt einen Beschluss vom 24.04.2018 zur Vergabe der Aufträge.

Zum einen handelte es sich um die Vergabe der Schreinereiarbeiten (Theke u. Möbel), und der Gastraumbestuhlung. Diese Aufträge wurden aufgrund der wirtschaftlichsten Angebote an die Fa. Dachwald, Tiefenstürmig vergeben. Hierzu lagen weitere drei Vergleichsangebote vor. Die Angebotssummen beliefen sich für die beiden Aufträge auf insg. 52.764,60 EUR.

Zum anderen wurde die Auftragsvergabe für die Thekeneinrichtung beschlossen. Hier gab die Fa. Schwarzmann aus Buttenheim das wirtschaftlichste Angebot ab. Ebenfalls lagen zwei weitere Vergleichsangebote vor (Angebotssumme 11.690,60 EUR).

In Abzug zu bringen ist eine Spende durch den Verein Faulenzer e.V. i.H. v. 20.000,00 EUR, die als Eigenanteil für die o.g. Anschaffungen getätigt wurde.

In der Summe ergaben sich überplanmäßige Ausgaben i.H. v. ca. 44.500,00 EUR für den Markt Eggolsheim.

Dies entspricht in etwa die Summe der vorgenannten Haushaltsüberschreitung.

Der Beschluss für die Auftragsvergabe wurde mehrheitlich gefasst.

9. Feststellung bei HH-Stelle 0.6151.1770

Faulenzer Spende 20.000,00 EUR – Umbuchung von 4.0554.4001

Wo ist dies verbucht?

Stellungnahme Verwaltung:

Die Spende wurde auf Verwahrkonto zwischengebucht und anschließend auf richtige Haushaltsstelle gebucht.

Der Verein Faulenzer hat sich mit dieser Spende über 20.000,00 EUR an den Anschaffungskosten für die Innenausstattung des Dorftreffs (siehe 8.Feststellung) beteiligt.

10. Feststellung bei HH-Stelle 1.7853.3610

Radweg Unterstürmig – Buttenheim, Planansatz: 270.000,00, Ist: 0,00 EUR?

Warum ist hier noch kein Geldeingang zu verzeichnen?

Stellungnahme Verwaltung:

Radweg Unterstürmig - Buttenheim ist bis heute noch nicht von der Gemeinde Buttenheim abgerechnet. Deshalb keine Einnahmen und keine Ausgaben – mittlerweile abgerechnet, 01.11.2020

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat keine weiteren Einwände gegen die Feststellungen und Stellungnahmen des Prüfberichts.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

9. Feststellung des Jahresergebnisses 2018

Beschluss:

Die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 wurde vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und im Marktgemeinderat abschließend behandelt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Das Jahresergebnis 2018 wird gem. Art. 103 der Gemeindeordnung festgestellt.

Der Rechenschaftsbericht 2018 wurde im Marktgemeinderat bereits vorgestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

10. Entlastung der Jahresrechnung 2018

Beschluss:

Zur Jahresrechnung 2018 des Marktes Eggolsheim wird mit dem festgestellten Ergebnis gem. Art. 102 Abs. 4 der Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Der 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann nimmt an der Abstimmung über die Entlastung nicht teil.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

11. Standesamt Eggolsheim; Bestellung einer weiteren Standesbeamtin

Der Markt Eggolsheim stellt zum 01.01.2021 Frau Brigit Lüdtkke als Mitarbeiterin im Bürgerbüro ein. Als Nachfolgerin von Oliver Eppenauer, der nach Einarbeitung von Frau Lüdtkke ins Bauamt wechselt, übernimmt sie u.a. auch die Standesamtstätigkeiten. Daher ist Sie vom Marktgemeinderat zum 01.01.2021 als Standesbeamtin zu bestellen.

Frau Lüdtkke ist bereits seit 18.01.2017 als Standesbeamtin bei der VG Heßdorf tätig. Die Voraussetzungen einer Bestellung zur Standesbeamtin des Marktes Eggolsheim erfüllt Sie demnach.

Dennoch ist für die Bestellung eine Ausnahmegenehmigung der Standesamtsaufsicht des LRA Forchheim einzuholen, da Frau Lüdtkke keine Befähigung der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen vorweist.

Im Landkreis Erlangen-Höchstadt wurde die notwendige Ausnahmegenehmigung erteilt und das LRA Forchheim hat die Ausnahme für den Landkreis Forchheim in Folge dieses Beschlusses bereits in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt auf jederzeitigen Widerruf Frau Brigit Lüdtkke mit Wirkung vom 01.01.2021 zur Standesbeamtin des Marktes Eggolsheim. Die Bestellung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 AVPStG durch die untere Aufsichtsbehörde.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

12. Standesamt Eggolsheim - Bestellung eines weiteren Standesbeamten, Umstrukturierung bei der Leitung

Auf Grund der aktuellen personellen Umstrukturierungen im Hause sind auch die Tätigkeiten im Bereich des Standesamts sowie die der Standesamtsleitung neu zu regeln.

Als neuer Leiter des Bereichs Service und Finanzen ist es sinnvoll, dass Johannes Götz auch die Leitung des Standesamts übernimmt. Der bisherige Leiter Oliver Eppenauer wechselt ins Bauamt und die Befähigung des bisherigen Stv. Leiters Stefan Loch läuft im Februar 2021 aus.

Die Voraussetzungen einer Bestellung zum Standesbeamten und Leiter des Standesamts sind bei Johannes Götz gegeben. Die Befähigung der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen liegt vor, das Grundseminar wurde im Oktober 2020 mit Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die notwendige 3-monatige Einarbeitung erfolgt seit November 2020.

Stefan Lochs Tätigkeit als Standesbeamter endet zum 05.02.2021. Für eine Verlängerung seiner Befähigung hätte er ein weiteres Seminar besuchen müssen. Da die Standesamtsaufsicht für den Standesamtsbezirk Eggolsheim aber sowieso nicht mehr als drei Standesbeamte gleichzeitig zulässt, lässt er die Befähigung auslaufen. Seine Bestellung als Standesbeamter und Stv. Leiter des Standesamtes sollte aber aus Gründen der Rechtssicherheit vom Marktgemeinderat widerrufen werden.

Aus organisatorischen Gründen sollte Oliver Eppenauer trotz seines Wechsels ins Bauamt die Stv. Leitung des Standesamts übernehmen und weiter als Standesbeamter fungieren, bis ihm voraussichtlich im November 2021 Margitta Jachim nachfolgt. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt noch weiter an der Einarbeitung von Margitta Jachim mitwirken und die neue Leitung unterstützen.

Als weitere Standesbeamtin ist unabhängig von den zu fassenden Beschlüssen Birgit Lüdtker tätig, die bereits mit Wirkung vom 01.01.2021 bestellt wurde.

Beschluss:

Bezüglich der Neuordnung der Standesamtstätigkeiten fasst der Marktgemeinderat folgende Beschlüsse:

Der Marktgemeinderat bestellt Johannes Götz mit Wirkung vom 01.02.2021 zum Standesbeamten und Leiter des Standesamtes Eggolsheim.

Oliver Eppenauer wird mit Wirkung vom 01.02.2021 zum Stv. Leiter des Standesamts Eggolsheim berufen.

Die Bestellung von Stefan Loch zum Standesbeamten und Stv. Leiter des Standesamts Eggolsheim wird mit Wirkung vom 01.02.2021 widerrufen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

13. Bestellung von Feldgeschworenen nach dem Abmarkungsgesetz

Nach dem Abmarkungsgesetz Art. 11 Abs. 3.5.1 ist die Bestellung der Feldgeschworenen durch den Gemeinderat geregelt. Art. 13 Abs. 2 sagt: „Die Feldgeschworenen werden bei Übernahme ihrer Aufgaben durch den 1. Bürgermeister zur gewissenhaften unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit sowie zur Bewahrung des Siebenergeheimnisses, falls ein solches nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 vereinbart ist, in Eidesform verpflichtet.“

Auf dieser Grundlage wird Herr Wolfgang Neudecker, wohnhaft Am Schwedengraben 23, für den Ort Eggolsheim durch 1. Bürgermeister Claus Schwarzmann am 14.12.2020 als Feldgeschworener im Markt Eggolsheim vereidigt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Herrn Wolfgang Neudecker, wohnhaft Am Schwedengraben 23, 91330 Eggolsheim für die Gemarkung Eggolsheim zum Feldgeschworenen im Markt Eggolsheim.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

14. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dies sind im Einzelnen:

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.10.2020 :

9.1 Vergabe der Stromlieferung 2021-2023

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gem. der Angebotsauswertung und aus wirtschaftlichen Gründen die Stromlieferung für den Lieferzeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 – inkl. Netznutzung – zu den im Sachverhalt aufgeführten Konditionen an die NaturStrom XL GmbH, Düsseldorf, zu vergeben.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt die Stromlieferungsverträge rechtskräftig für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 1 Anwesend 19

Zur Kenntnis genommen

15. Antrag CSU OV Eggolsheim: Prüfung der Auswirkungen der Folgen der Covid 19 Pandemie auf das Projekt „Umbau Sportanlage Eggolsheim“

Am 17.11.2020 erreichte die Gemeindeverwaltung folgender Antrag der CSU Marktgemeinderäte und des CSU Ortsverbandes Eggolsheim:

Antrag auf Prüfung der Auswirkungen der Folgen der Covid 19 Pandemie auf das Projekt „Umbau Sportanlage Eggolsheim“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen des CSU Ortsverbandes und der CSU Marktgemeinderatsfraktion stellen wir folgenden

Antrag:

Prüfung der Planung der Baumaßnahmen am Sportgelände Eggolsheim in Bezug auf die Umsetzung, Finanzierung und genehmigte Fördermittel

Begründung:

- *Folgende Aspekte geben wir zu bedenken:*
 - *Auswirkungen auf den Zeitplan – wann wird was (Projekt und Umfang) umgesetzt?*
 - *Baubeginn noch im Jahr 2021?*
 - *Fließen weiterhin alle kalkulierten Zuschüsse?*

Bereits am 20.5.2020 hatten wir eine ähnliche Anfrage gestellt. Da sich die Umstände nicht geändert haben, bitten wir erneut um Bericht und Aussprache zum Antrag in der nächsten Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Conny Eismann

i.A. des CSU Ortsverbandes Marktgemeinde Eggolsheim

Zuletzt wurde vom aktuellen Sachstand zum Sportzentrum in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.07.2020 berichtet:

„11.1 Sportzentrum Eggolsheim – akt. Sachstand

Dem Marktgemeinderat wird der akt. Sachstand am Sportzentrum Eggolsheim anhand eines Lageplans erläutert. Die Planungsleistungen sind vergeben und das Planungsteam arbeitet bereits an den nächsten Schritten.

Ganz aktuell wird geprüft, ob die Neuanlage eines Kunstrasenfeldes in den Bereich des jetzigen C-Platzes verlegt werden kann. Dies gestaltet sich schwierig und es bedarf einer genauen Vermessung sowie einer Umplanung der bisher gedachten Aufteilung. Für die Belegung der Sportplätze hätte diese Verlegung einen großen Mehrwert, für den man allerdings zeitliche Verzögerung bei den Außenanlagen in Kauf nehmen müsste.

In der Beziehung zwischen Sportheim, den Rasenplätzen und dem Allwetterplatz soll ein kleiner Campus mit Aufenthaltsqualität entstehen. Die Parksituation wird neu und im direkten Umfeld des Sportheimes angeordnet. So wären die Parkplätze auch von anderen Einrichtungen sehr gut nutzbar. Skizziert wurde auch der Bereich, in dem die neue Kindertageseinrichtung geplant werden

soll. Die Vergabe der Planungsleistungen werden nach der Sommerpause dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Akt. Sachstand:

Die Planung zum Sportzentrum ist derzeit noch in der Bearbeitung und befindet sich bezüglich des Gebäudes und seiner Innenräume in der Abstimmungsphase mit der Verwaltung und dem Sportverein.

Die Freisport- und Außenanlagen mussten wegen der Verlegung des Kunstrasenplatzes auf den C-Platz noch einmal wesentlich verändert werden. Um zu prüfen, ob eine Verlegung überhaupt funktionieren kann wurde eine genaue Vermessung des Geländes notwendig, die einiges an Zeitverzögerung mit sich gebracht hat. Wir rechnen in Kürze mit einem Ergebnis, das wiederum mit dem Sportverein abgestimmt werden muss. Eine Vorstellung der Gesamten Planung mit Erläuterung der Kostensituation im Marktgemeinderat kann voraussichtlich erst Anfang 2021 erfolgen. Wie bereits im Sommer dargelegt, verzögern sich die Planungen und damit auch der zu Beginn avisierte Zeitplan. Da das Projekt noch einer baufachlichen Prüfung der Bundesförderung unterzogen werden muss (Dauer unbekannt) kann zum jetzigen Zeitpunkt kein Termin für den Baustart genannt werden.

Die Finanzierung des Großprojektes stellt sich aktuell so dar, dass die Gesamtkosten von geschätzt 3.4 Mio. € durch die FAG-Förderung von Schulsportaußenanlagen mit ca. 0.88 Mio. € bezuschusst werden, die Bundesförderung beträgt 1.440 Mio. €.

Für die Bundesförderung liegt der Verwaltung ein Zuwendungsbescheid vom 27.02.2020 vor. Zu den zuweisungsfähigen Kosten aus FAG von insgesamt 1.293.070 € wurden dem Markt Eggolsheim bei einem Fördersatz in Höhe von ca. 68 % eine Gesamtzuweisung von 0.88 Mio. € in Aussicht gestellt (Schreiben der RvO vom 08.05.2019). Zu den Mitteln aus FAG liegt der Verwaltung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor (Schreiben RvO vom 31.10.2019). Angesichts der sich abzeichnenden Verzögerungen beim Baubeginn werden die in Aussicht gestellten Fördermittel als Verpflichtungsermächtigung nach 2021 übertragen. Diesbezügliche Anträge wurden gestellt, die Genehmigung bereits telefonisch in Aussicht gestellt.

Zur Kenntnis genommen

16. Wünsche und Anfragen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Claus Schwarzmann
Erster Bürgermeister

Stefan Loch
Schriftführung

Anlagen:

- Entwurf -

**Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Eggolsheim (Friedhofssatzung – FS)
vom 27.11.2020**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Eggolsheim in den Friedhöfen Eggolsheim, Drügendorf, Drosendorf und Weigelshofen die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) je einen Friedhof,
- b) je ein Leichenhaus,
- c) je einen Leichentransportwagen
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt Eggolsheim verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird vom Markt Eggolsheim so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das

Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Markt Eggolsheim kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt Eggolsheim kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Der Markt Eggolsheim kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

- b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Der Markt Eggolsheim kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen des Marktes Eggolsheim und den Anweisungen des Marktes Eggolsheim Folge zu leisten und diese zu beachten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes Eggolsheim (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch den Markt Eggolsheim dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes Eggolsheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Kindergrabstätten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Erwachsenengrabstätten (Einzel- oder Mehrfachgrabstätten)
 - c) Wahlgrabstätten (als Tiefgrab möglich)
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Grabstätten im Urnenkammersystem
 - f) Grabstätten im Urnengrabfeld
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt Eggolsheim bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt Eggolsheim freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) In Doppel- oder Mehrfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird hierbei unterschieden nach Einfach- und Tiefgräbern. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann der Markt Eggolsheim in begründeten Ausnahmefällen auch Mehrfachgrabstätten vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Ob ein Grab als Tiefgrab genutzt werden kann entscheidet der Markt Eggolsheim. Dies ist abhängig von der Lage der Grabstätte und den Bodenverhältnissen vor Ort.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Eggolsheim.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Einzel- oder Mehrfachgrabstätten, Urnenerdgrabstätten, Urnenkammersystemen, Grabstätten im Urnengrabfeld oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen müssen grundsätzlich aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch den Markt durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch den Markt gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt Eggolsheim berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 11a Urnenkammersystem

- (1) Das auf den Friedhöfen eingerichtete Urnenkammersystem wird vom Markt Eggolsheim unterhalten. In einer Urnenkammer können maximal bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. § 11 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Kammer kann nicht im Voraus erworben werden. Der Nutzungsberechtigte erlangt lediglich das Recht an einer Erdurnenkammer, die im Eigentum des Marktes Eggolsheim verbleibt. Die Belegung innerhalb des Erdurnenkammersystems erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung.
- (3) Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, kann dieses von Ablauf des alten Nutzungsrechtes an auf immer jeweils eine weitere Nutzungszeit nach Absatz 2, durch Zahlung der Gebühr des jeweils gültigen Tarifes der Gebührensatzung für die Friedhöfe des Marktes Eggolsheim wieder erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofes nach § 3 beabsichtigt ist. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Nutzungszeit hinzuweisen oder zur rechtzeitigen Stellung eines Nachkaufantrags aufzufordern.
- (4) Die Belegung der Kammern erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal oder durch vom Markt Eggolsheim ermächtigte Dritte. Dies gilt auch für die Öffnung und Schließung der Kammern sowie das Anbringen der Verschluss- bzw. Grabdenkmalplatten. Die Grabdenkmalplatten sind mit einem speziellen Verschluss gegen Diebstahl und Vandalismus gesichert und können nur mit einem speziellen Schlüssel geöffnet werden. Das Öffnen der Verschlussplatten mit anderweitigen, ungeeigneten Mitteln ist untersagt.

- (5) Läuft das Nutzungsrecht an einer Erdurnenkammer aus und wird dieses nicht nach Absatz 3 nachgekauft, geht das Eigentum an Urnen auf den Markt Eggolsheim über. Erforderlichen-falls erfolgt eine Umbettung durch die Friedhofsverwaltung auf das anonyme Grabfeld oder eine dafür vorgesehene Fläche auf dem Friedhofsgelände. Die Kosten dieser Umbettung werden dem letztmaligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (6) Die Beschriftung der Verschluss- bzw. Grabdenkmalplatten ist nur mittels eingelassener Inschriften zulässig.
- (7) Die Gestaltung der Verschluss- bzw. Grabdenkmalplatten ist vom Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb zu veranlassen. Um ein harmonisches, der Würde des Ortes entsprechendes Gesamtbild zu erzielen sind nur eingelassene, gold- oder weißfarbene Inschriften zulässig. Die Schrifthöhe darf max. 3,5 bis 4 cm betragen. Schriftarten sowie Groß- und Kleinschreibung sind nicht vorgegeben. Die gewünschte Gestaltung der Grabdenkmaltafeln mit Inschriften und ggf. Symbolik müssen der Friedhofsverwaltung des Marktes zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei der Gestaltung der Grabdenkmalplatte ist ein Rand von mind. 2,5 cm zu berücksichtigen.
- (8) Symbole oder Ornamente sind, nach durch den Markt genehmigter Vorlage eines individuellen Gestaltungsvorschlags, in Form einer eingelassenen Gravur zulässig. Die Gestaltung erfolgt im gleichen Farbton der angewandten Schriftfarbe unter Beachtung des Abs. 7.
- (9) Die Verwendung von Bronz Buchstaben und/oder Bronzesymbolen ist nicht zulässig.
- (10) Blumenschmuck und das Anbringen sonstiger individueller Gegenstände werden im Bereich der Grabdenkmalplatten untersagt.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Für die Einteilung der Gräber ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
- | | | |
|--|--------------|---------------|
| a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber): | Länge 1,00 m | Breite 0,50 m |
| b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr: | | |
| Einzelgräber: | Länge 1,80 m | Breite 0,90 m |
| b) Mehrfachgräber: | Länge 1,80 m | Breite 1,80 m |

Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Eggolsheim die Erlaubnis erteilt.

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind, haben maximal 1,80 m Länge und 0,90 m Breite. Abweichende Größen, welche sich im festgelegten Maximalrahmen bewegen, können durch den Markt Eggolsheim zugelassen werden, soweit sie sich in die unmittelbare Grabumgebung einfügen. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von

0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

- (4) Erdurnengräber, dessen Größen durch vom Markt Eggolsheim bereitgestellte Einfassungen bereits vorgegeben sind, begrenzen sich durch diese Einfassungen.
- (5) Die Größe der Verschlussplatten der Erdurnenkammersysteme gibt der Markt Eggolsheim vor.

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 28) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen bei Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um mindestens weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Eggolsheim über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in

einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt der Markt Eggolsheim auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommen der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann sie der Markt Eggolsheim unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Eggolsheim ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes Eggolsheim. Eine maximale Höhe von 100 cm soll hierbei nicht überschritten werden.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, werden die Arbeiten vom Markt Eggolsheim auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z.B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder etc.) enthalten sind, sind Gebinde auseinander zu sortieren und organische Stoffe im Biocontainer, andere im Abfallcontainer abzulagern. Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes Eggolsheim. Der Markt Eggolsheim ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage beim Markt Eggolsheim durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind.
Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - c) für die Verschlussplatten des Erdurnenkammersystems sind besonderen Regelungen des § 11 a zu beachten.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt Eggolsheim berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unver-züglicher Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18

Größe der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten
- | | |
|--|--|
| 1. Kindergrabstätten | Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m |
| 2. Erwachsenengrabstätten (Einzelgrab) | Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m |
| 3. Erwachsenengrabstätten (Mehrfachgrab) | Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m |
| 4. Urnenerdgräber | Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m |
| 5. Grabstätte im Urnenkammersystem | vorgegebene Verschlussplatten |
| 6. Grabstätten im Urnengrabfeld: | |
| 6.1 Grabdenkmalplatten | Stärke 0,10 m, Breite max. 0,30 m, Länge max. 0,40 m |
| 6.2 Grabdenkmalstelen | Stärke 0,15 – 0,20 m, Höhe max. 0,50 m, Breite max. 0,40 m |
- (2) Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt Eggolsheim die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung des Marktes Eggolsheim durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen, etwaige Fundamente oder benutzte Pfähle sind zu entfernen. Kommen der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn der Markt unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Eggolsheim. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheits-aufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus erfolgt grundsätzlich bei geschlossenem Sarg.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Benutzungszwang des Aufbewahrungsraums des Leichenhauses

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in den Aufbewahrungsraum des jeweiligen Leichenhauses zu verbringen
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der beauftragte Bestatter über eine entsprechende gleichwertige Aufbewahrungsmöglichkeit verfügt,
 - b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Markt Eggolsheim hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Der Markt Eggolsheim kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann der Markt Eggolsheim von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Eggolsheim anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird auf 15 Jahre, für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr in den Friedhöfen in Eggolsheim und Weigelshofen auf 30 Jahre und in den Friedhöfen in Drosendorf und Drügendorf auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für sämtliche Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes Eggolsheim.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungs-berechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt Eggolsheim die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Der Markt Eggolsheim übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes Eggolsheim nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
- e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 34
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 22.06.1995 außer Kraft.

Markt Eggolsheim, den 27.11.2020

gez. Claus Schwarzmann, 1. Bürgermeister

- Entwurf -
Friedhofsgebührensatzung (FGS)
des Marktes Eggolsheim
vom 27.11.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Eggolsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Eggolsheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|---------|
| a) eine Kindergrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 5,00 € |
| b) eine Erwachsenengrabstätte | 15,00 € |
| c) eine Wahlgrabstätte (als Tiefgrab möglich) | 15,00 € |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 15,00 € |
| e) eine Grabstätte im Urnenkammersystem | 60,00 € |
| f) eine Grabstätte im Urnenerdgrabfeld | 20,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für bis zu 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird pro Jahr der Verlängerung ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

Hinweise zu § 4:

Die aufgeführten Grabnutzungsgebühren werden auf Grund eines laufenden Kalkulationsverfahrens der Friedhofsgebühren nur vorläufig festgesetzt. Nach Abschluss des Kalkulationsverfahrens werden sämtliche Gebührenbescheide, die mit Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, überprüft. Festgestellte Differenzbeträge werden nach Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung an den Gebührenpflichtigen nachverrechnet.

Es handelt sich bei den genannten Beträgen um einen Nettowert, der sich gegebenenfalls um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhöht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses 110,00 €
- (2) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes
- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Kindergrabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 345,00 € |
| b) bei einer Erwachsenengrabstätte | 950,00 € |
| c) bei einer Wahlgrabstätte (als Tiefgrab möglich) | 950,00 € |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 130,00 € |
| e) bei einer Grabstätte im Urnenkammersystem | 75,00 € |
| f) bei einer Grabstätte im Urnenerdgrabfeld | 130,00 € |
| g) Tieferlegen einer Grabsohle | 280,00 € |
| h) Zuschlag für Arbeiten des Abs. 2 a) bis c) an Samstagen | 90,00 € |
| i) Zuschlag für Arbeiten des Abs. 2 d) bis f) an Samstagen | 45,00 € |

Hinweis zu § 5:

Es handelt sich bei den genannten Beträgen um einen Nettowert, der sich gegebenenfalls um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhöht.

Hinweis zu § 5 Abs. 1:

Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses wird auf Grund eines laufenden Kalkulationsverfahrens der Friedhofsgebühren nur vorläufig festgesetzt. Nach Abschluss des Kalkulationsverfahrens werden sämtliche Gebührenbescheide, die mit Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, überprüft. Festgestellte Differenzbeträge werden nach Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung an den Gebührenpflichtigen nachverrechnet. Bezüglich der Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses wird nach erfolgter Neukalkulation eine deutliche Differenzierung der für die unterschiedlichen Nutzungen des Leichenhauses anfallenden Gebühr vorgenommen.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Neben den Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren werden folgende weitere Gebühren festgesetzt:
 - a) Erteilung von Zulassungen und Erlaubnissen 50,00 €
(Aufstellen von Grabdenkmälern, Einfassungen, Anpflanzungen etc.)
 - b) Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes 25,00 €
- (2) Für sonstige Leitungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2007 außer Kraft.

Eggolsheim, den 27.11.2020

gez. Claus Schwarzmann
Erster Bürgermeister